

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 950  
Studiengang: Artificial Intelligence, M.Sc.  
Hochschule: Hochschule Koblenz  
Studienort/e: Remagen  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Mastermodule „Ethik und Vertrauenswürdigkeit“, „Künstliche Intelligenz I / Artificial Intelligence I“ und „Künstliche Intelligenz II/ Artificial Intelligence II“, die auf gemeinsam mit Bachelorstudierenden besuchten Lehrveranstaltungen basieren, sind bezüglich ihrer Inhalte und Prüfungsleistungen gegenüber den jeweiligen Bachelormodulen klarer abzugrenzen und in den Modulbeschreibungen zu dokumentieren. (§11 i.V.m. § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Modulbeschreibungen der Module „Ethik und Vertrauenswürdigkeit“, „Künstliche Intelligenz I / Artificial Intelligence I“ und „Künstliche Intelligenz II/ Artificial Intelligence II“ sind überarbeitet worden. Die genannten Module sind Bestandteil der Schwerpunktrichtung „Anwendung“ im Masterstudiengang. Dieser Schwerpunkt richtet sich gem. § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung an Absolventinnen und Absolventen eines MINT-Fachs ohne Vertiefung im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Für Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs im Bereich der Künstlichen Intelligenz steht im Masterstudium die Schwerpunktrichtung „Forschung“ offen. Studierende, die bereits in ihrem Bachelorstudium KI-Module absolviert haben, studieren daher nicht in der Schwerpunktrichtung „Anwendung“ und werden daher nicht im Masterstudiengang Module erneut belegen, die sie bereits im Bachelorstudiengang belegt haben.

Damit ist die Auflage erfüllt.

## Hinweis

---

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.